

- 60 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3)**  
- Lieferung und Montage von PC's und Monitoren, Betriebssystem-Lizenzen sowie eines „Digitalen Informationssystems“ -
- 61 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)**  
- Lieferung und Montage von 2 Streusalzsilos -
- 62 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)**  
- Fahrbahnsanierung mittels Patch-Verfahren -
- 63 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- 64 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-100 Ostlandstraße-Süd“**
- 65 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2010**
- 66 Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 67 Aufgebot**
- 68 Kraftloserklärung**

**60 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOL/A §3)  
- Lieferung und Montage von PC's und Monitoren, Betriebssystem-Lizenzen sowie eines  
„Digitalen Informationssystems“ -**

**Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
-Referat 101 - TUI- -  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld

**Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Korbel/Herrn Wollny, Tel.: 02173 · 794-11 70/11 72, Fax: 02173 · 794-9 11 70/-72

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung

**Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld

**Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Lieferung und Montage von PC's und Monitoren, Betriebssystem-Lizenzen sowie eines „Digitalen Informationssystems“**

**Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:

**Los 1**

- Lieferung und Aufstellung von 21 Standard-PCs (Mini-Tower)
- Lieferung und Aufstellung von 21 TFT-Monitoren
- Lieferung und Aufstellung von 69 All-in-One-PCs
- Abbau, Abtransport und Entsorgung von 67 PCs und Monitoren (CRT und TFT).

**Los 2**

- Lieferung von 20x MS Windows 7 Professional 32-Bit Deutsch (System Builder Version)

**Los 3**

- Lieferung und Montage eines Informationssystems für 2 Schulen („Digitales Schwarzes Brett“)
- Schulung
- Programmupdates und Unterstützung für 5 Jahre

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe der Lose vor.

**Liefertermin/  
Vertragsbeginn:** 16.08.2010 – 30.09.2010

**Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

**Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **18.06.2010** anzufordern.

**Kosten der Unterlagen:** 5,00 € bei Abholung, 7,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.

**Angebotsausgabestelle:** Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, Frau Hammes / Herr Brand, Tel. 03173 · 794-12 51/-12 50, Fax: 02173 · 794-9 12 55- Zentrale Servicedienst, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz1, Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.

- Form der Angebote:** Die Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Hinweise für die Angebotsabgabe:**
- Ablauf der Angebotsfrist:** **25.06.2010, 11.00 Uhr, Raum 350**  
Die Angebote sind spätestens bis vorgenannten Termin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Bieter sind zur Angebotsöffnung nicht zugelassen. Bewerber unterliegen den Bestimmungen des § 27 VOL/A (nicht berücksichtigte Angebote).
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 17 VOL/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOL/A § 7 Nr. 4 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- u. Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23.07.2010.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabeprüfstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht - , Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.05.2010  
gez. Der Bürgermeister

## 61 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3) - Lieferung und Montage von 2 Streusalzsilos -

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
Referat– Städt. Betriebshof –  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Herrn Singendonk, Hausinger Str. 1 a, 40764 Langenfeld  
Tel.: 02173/794-55 07, Fax: 02173/794-9 55 07
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Lieferung und Montage von 2 Streusalzsilos**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:  
Lieferung und Montage von 2 Streusalzsilos
- Liefertermin:** **ab 30. KW 2010 (schnellstmöglich)**

## **Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**

- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **18.06.2010** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 5,00 € bei Abholung, 7,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.
- Angebotsausgabestelle:** Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, Frau Hammes / Herr Brand, Tel. 02173 / 794-12 51 712 50, Fax: 02173 / 794-9 12 55, Zentrale Servicedienste, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz1, 40764 Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.

## **Hinweise für die Angebotsabgabe:**

- Submissionstermin:** **25.06.2010, 10.30 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**. Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.
- Sicherheiten:** Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
- Zahlungsbedingungen:** Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
- Bietergemeinschaft:** Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
- Nachweise:** Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
- Zuschlags- und Bindefrist:** Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23.07.2010.
- Überprüfungen:** Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.05.2010  
gez. Der Bürgermeister

**62 Öffentliche Ausschreibung (gemäß VOB/A §3)  
- Fahrbahnsanierung mittels Patch-Verfahren -**

- Auftraggeber:** Stadt Langenfeld  
Referat– Städt. Betriebshof –  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
40764 Langenfeld
- Informationsbedarf:** Bei zusätzlichem Informationsbedarf besteht die Möglichkeit der Rückfrage und ggf. Festsetzung eines Termins für eine Ortsbesichtigung bei Frau Heckmann. Tel.: 02173/794-55 05, Fax: 02173/794-9 55 05
- Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung
- Ort der Ausführung:** 40764 Langenfeld
- Maßnahme/Auftragsgegenstand:** **Fahrbahnsanierung mittels Patch-Verfahren**
- Umfang der Arbeiten:** Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Leistungen:  
Sanieren von Fahrbahnen im Stadtgebiet von Langenfeld durch das Patch-Verfahren. Es sind 250t Splitt- /Emulsionsgemisch ausgeschrieben mit entsprechenden Facharbeiter- und Geräte-Stunden
- Ausführungsbeginn:** **29. KW 2010**
- Fertigstellungszeit:** **39. KW 2010**
- Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:**
- Anforderungsfrist:** Die Unterlagen sind bis spätestens **18.06.2010** anzufordern.
- Kosten der Unterlagen:** 5,00 € bei Abholung, 7,50 € bei Postversand. Die Zahlung des Kostenbeitrags, der nicht erstattet wird, hat zu erfolgen auf Konto-Nummer 200 022 bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld (BLZ 375 517 80) unter Angabe des Untersachkontos 02000.15700, oder in bar. Die Aushändigung der Unterlagen erfolgt nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges oder eines Verrechnungsschecks.
- Angebotsausgabestelle:** Die Angebotsunterlagen können nach Erstattung des Kostenbeitrags Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag 8.00 bis 11.30 Uhr in Zimmer 350, Frau Hammes / Herr Brand, Tel. 02173 / 794-12 51 712 50, Fax: 02173 / 794-9 12 55, Zentrale Servicedienste, Vergabestelle, Konrad-Adenauer-Platz1, 40764 Langenfeld, abgeholt oder schriftlich angefordert werden.
- Form der Angebote:** Angebote sind in deutscher Sprache zu erstellen. Angebote werden nur gewertet, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden. Angebote sind ausgefüllt, unterschrieben und in den einschlägigen Umschlägen verschlossen bis zum u.a. Termin einzureichen.
- Nebenangebote:** Nebenangebote sind nicht zulässig.
- Hinweise für die Angebotsabgabe:**
- Submissionstermin:** **25.06.2010, 10.45 Uhr**, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, **Raum 350**. Angebote sind bis spätestens zum Submissionstermin bei der Angebotsausgabestelle einzureichen. Der Bieter oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r kann an der Submission teilnehmen.

<b>Sicherheiten:</b>	Für die Sicherheit der Vertragserfüllung können max. 10 % der Rechnungssummen einbehalten werden. Als Sicherheit für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen werden 3 % der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist einbehalten. Der Einbehalt kann gegen Bankbürgschaft ausgezahlt werden.
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	Zahlungen erfolgen gemäß § 16 VOB/B.
<b>Bietergemeinschaft:</b>	Bei einer Bietergemeinschaft muss diese gesamtschuldnerisch haften.
<b>Nachweise:</b>	Der Auftraggeber behält sich vor, Nachweise zur Eignung des Bieters gemäß VOB/A § 6 Abs. 3 vor der Vergabeentscheidung nachzufordern.
<b>Zuschlags- und Bindefrist:</b>	Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23.07.2010.
<b>Überprüfungen:</b>	Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an die Vergabepflichtstelle des Kreises Mettmann – Kommunalaufsicht -, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Tel.: 02104/99 14 41 oder 99 14 13, Fax-Nr.: 02104/99 44 03, wenden.

Langenfeld, den 28.05.2010  
Der Bürgermeister

## 63 **Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Donnerstag, den 17. Juni 2010, 18.00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu dem Bauleitplanentwurf, der von der Verwaltung erläutert wird, zu äußern.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

### **Folgender Bauleitplan wird behandelt:**

- **"I-100 Ostlandstraße-Süd"**

### **Gebietsbegrenzung Bebauungsplan "I-100 Ostlandstraße-Süd"**

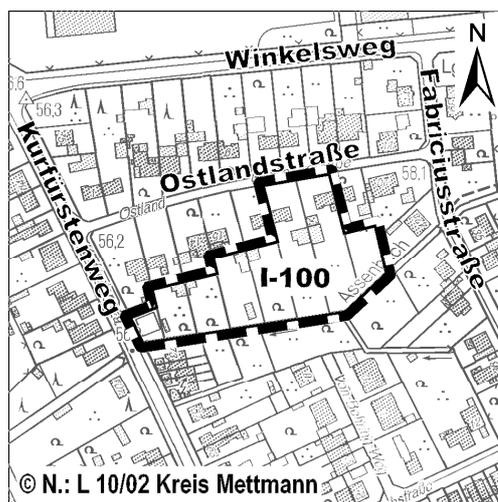
Im Norden:	Die Ostlandstraße. Die Nordgrenzen der Flurstücke 112, 111 und 110; die Westgrenze des Flurstücks 110 bis zu einer südlich hiervon im Abstand von 35m zum nordwestlichen Grenzpunkt nach Westen abzweigenden Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 105; von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung 10m die Westgrenze des Flurstücks 105 und eine davon nach Westen abzweigende Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 630; die Westgrenze der Flurstücks 630.
Im Osten:	Die Ostgrenze des Flurstücks 113 bis zu einer nördlich hiervon im Abstand von 30m zum südöstlichen Grenzpunkt nach Westen abzweigenden Orthogonale bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 112; die Ostgrenze des Flurstück 112.

Im Süden: Der Assenbach. Die Nordgrenze des Bachflurstücks 60.

Im Westen: Der Kurfürstenweg. Die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 627.

Alle v.g Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der vorgenannte Bauleitplan kann ab dem 31.05.2010 im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Langenfeld Rhld, den 21.05.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 64 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-100 Ostlandstraße-Süd“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 04.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-100 Ostlandstraße-Süd“ beschlossen.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebietes mit Einfamilienhäusern.

### Gebietsbegrenzung Bebauungsplan "I-100 Ostlandstraße-Süd"

Im Norden: Die Ostlandstraße.  
Die Nordgrenzen der Flurstücke 112, 111 und 110; die Westgrenze des Flurstücks 110 bis zu einer südlich hiervon im Abstand von 35m zum nordwestlichen Grenzpunkt nach Westen abweigenden Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 105; von diesem Schnittpunkt in südlicher Richtung 10m die Westgrenze des Flurstücks 105 und eine davon nach Westen abweigende Orthogonale bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 630; die Westgrenze der Flurstücks 630.

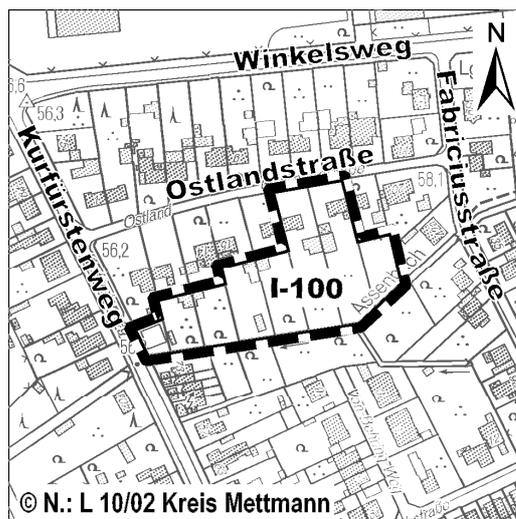
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 113 bis zu einer nördlich hiervon im Abstand von 30m zum südöstlichen Grenzpunkt nach Westen abzweigenden Orthogonale bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 112; die Ostgrenze des Flurstück 112.

Im Süden: Der Assenbach. Die Nordgrenze des Bachflurstücks 60.

Im Westen: Der Kurfürstenweg. Die Nord- und Westgrenze des Flurstücks 627.

Alle v.g Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-100 Ostlandstraße-Süd“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-100 Ostlandstraße-Süd“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 21.05.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 65 Bekanntmachungsanordnung für die Ordnungsbehördliche Verordnung zur FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2010

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 4. Mai 2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Störung der Nachtruhe und des Betriebs von Tonwiedergabegeräten unter freiem Himmel zum Zwecke der Fernsehübertragung in der Außengastronomie und bei Public Viewing-Veranstaltungen in der Stadt Langenfeld für die Dauer der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2010 der Herren in Südafrika vom 11.06.2010 bis 11.07.2010 (Public Viewing-Verordnung 2010).**

Aufgrund der §§ 5, 27 Abs. 4, 31, 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009 und der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18.03.75 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), in Kraft getreten am 01.01.2007, § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I 3418) zuletzt geändert durch Gesetz am 07.09.2007 (BGBl. I 2246) und § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen

auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) GV. NRW. S.626, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; geändert durch Artikel 3 der VO vom 12. Januar 2010 (**GV. NRW. S.24**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 29. Dezember 2009

wird vom Bürgermeister der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Nachruhe für die Public Viewing Veranstaltungen während der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2010**

- (1) Von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW, wonach von 22.00 - 6.00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachruhe zu stören geeignet sind, werden für öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel, bei denen die Übertragung der Spiele der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2010 Veranstaltungszweck ist, im Zeitraum vom 11.06.2010 bis 11.07.2010 von 22 Uhr bis 24 Uhr allgemeine Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW und § 3 Abs. 4 und 5 GewerberechtsVO NRW wegen des besonderen öffentlichen Bedürfnisses zugelassen.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 müssen zwei Wochen vor der geplanten Durchführung bei der öffentlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden. Im Einzelfall kann zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und zum Schutze der Anwohner die Durchführung einer solchen Veranstaltung untersagt werden.
- (3) Die allgemeine Ausnahme des Abs. 1 gilt im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld..
- (4) Die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Landesimmissionsschutzgesetzes NRW für die Außengastronomie bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Ton- und Bildwiedergabe der Spiele der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2010 unter freiem Himmel**

- (1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Fernsehgeräte mit integriertem Lautsprecher und ähnliche Geräte) dürfen zur begleitenden Tonübertragung der Übertragung von Spielen der FIFA Fußballweltmeisterschaft 2010 in konzessionierten Flächen der Außengastronomie und bei Veranstaltungen im Sinne des § 1 von 13 bis 24 Uhr genutzt werden, jedoch längstens bis zum Schlusspfiff (inklusive etwaiger Verlängerung und Elfmeterschießen) der jeweils übertragenen Begegnung. Im Regelfall endet die Tonübertragung daher um ca. 22.30 Uhr.
- (2) Das Abspielen von Unterhaltungsmusik ist nur bis 22 Uhr gestattet.
- (3) Für die Tonwiedergabe im Sinne des Absatzes 1 ist durch den Veranstalter sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 55 db(A) bei 10 Nächten von 22 Uhr bis maximal 24 Uhr und 50 db(A) in 5 weiteren Nächten von 22 Uhr bis maximal 24 Uhr im Zeitraum vom 11.06.2010 bis 11.07.2010 verursacht werden. In der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr beträgt der Maximalpegel 65 db(A) in der Zeit von 15 Uhr bis 22 Uhr 70db(A). Darüber hinaus sind die allgemeinen Grenzwerte der TA Lärm einzuhalten.
- (4) Die Genehmigungs- und Lizenzpflichten gegenüber der FIFA bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 3**

### **Aufhebung und Beschränkung der allgemeinen Ausnahmen im Einzelfall**

Bei Störungen der Anwohner durch einen Gaststättenbetrieb oder eine Veranstaltung im Sinne des § 1, insbesondere bei solchen, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 4 führen, kann für diesen Gaststättenbetrieb oder die Veranstaltung eine andere oder von §§ 1 und 2 dieser Verordnung abweichende Regelung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen getroffen werden.

Dies gilt auch ohne Verletzung der Immissionsrichtwerte, wenn wiederholt Verstöße gegen die zeitlichen Beschränkungen im Sinne des § 1 und § 2 Abs. 2 u. 3 durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei festgestellt wurden.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die zeitlichen Beschränkungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 3 der Verordnung getroffenen abweichenden Regelungen verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Gaststätten nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 12 i.V.m. Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG) mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel mit einer Geldbuße von 5 bis zu 1000 EUR geahndet werden.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und tritt am 12.07.2010, 6 Uhr, außer Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 12.05.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 66 **Bekanntmachungsanordnung für die Änderungssatzung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld.**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 4. Mai 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.11.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S.950**), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (**GV. NRW. S. 394**), in Kraft getreten am 18. Juli 2009 hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 4. Mai 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

#### **Art I. Änderungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie**

1. § 5 wird wie folgt ergänzt:

- a. nach § 5 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Überschreitet die Zahl der Antragssteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe, entscheidet das Los. Die Anzahl der verfügbaren Standplätze einer Warengruppe ergibt sich aus der Platzvergabe aus dem Vorjahr. Falls in einer Warengruppe weniger Bewerbungen als vorhandene Standplätze vorhanden sind, können die Standplätze mit Ständen aus anderen Warengruppen belegt werden, wenn absehbar ist, dass keine weiteren Bewerbungen eingehen. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Im Übrigen werden die Standplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antrageingangs vergeben.

- b. b. nach § 5 Abs. 5 n.F. wird folgender Absatz 6 angefügt:

Die Veranstaltung des Wochenmarktes wird auf der Webseite der Stadt Langenfeld [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) dauerhaft und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Langenfeld bekannt gemacht.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

- a. § 6 a.F. wird zu § 6 Abs.1

- b. § 6 Abs. 1 n.F. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Kopie der Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung oder vergleichbarer Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, soweit diese dort erforderlich sind (bei Erstantrag).“

- c. nach Absatz 1 n.F. wird folgender § 6 Abs. 2 eingefügt:

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW über die Genehmigungsfiktion und die Vorschriften zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 71 a – 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Der Antrag kann über den einheitlichen Ansprechpartner beim Kreis Mettmann oder direkt bei der Stadt Langenfeld und auch elektronisch unter der Email-Adresse [ordnung@langenfeld.de](mailto:ordnung@langenfeld.de) gestellt werden.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„auf den Bewerber/die Bewerberin lautende Reisegewerbekarte oder Gewerbemeldung oder vergleichbare Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union soweit diese dort erforderlich sind“

- b. § 7 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„unselbständige Reisegewerbekarte oder vergleichbare Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union soweit diese dort erforderlich sind“

4. Die Änderungen des Art.1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## **Art. 2 Änderung der Gebührenhöhe**

1. § 18 Abs. 5 wird zum 01.07.2010 wie folgt gefasst:

„Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die beanspruchte Fläche. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag – ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird – 0,90 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Zuweisungen nach § 6 und 1,00 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Tageszulassungen im Sinne des § 7.“

Diese Änderung tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

2. § 18 Abs. 5 wird zum 01.01.2011 wie folgt geändert:

„Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die beanspruchte Fläche. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag – ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird – 0,96 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Zuweisungen nach § 6 und 1,09 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Tageszulassungen im Sinne des § 7.“

Diese Änderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.11.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2007 wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 12.05.2010  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 67 **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher 302 004 89 67 und 302 007 76 93 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 20.05.2010  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## 68 **Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch 302 020 41 56 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 20.05.2010  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand